

KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM

DER STADT DETTELBACH FÜR PV-ANLAGEN MIT HÖCHSTEN GESTALTUNGSANFORDERUNGEN AN DIE GEBÄUDEINTEGRATION, FARBIGKEIT, OBERFLÄCHENGESTALTUNG UND DEN ZUSCHNITT DER MODULE

Es handelt sich um Anlagen, die in besonders sensiblen Bereichen mit potenziell erheblichen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Ensembles bzw. Baudenkmals angebracht werden sollen (vgl. Gestaltungshandbuch in der Fassung vom - Lageplan: Anlage 1, S. 82-83, Städtebaulich sensitive Bereiche). Um eine denkmalverträgliche Lösung zu finden, ist eine optimale Anpassung erforderlich, die folgende Parameter umfasst: farbliche Angleichung an das jeweilige denkmalgerechte Deckungsmaterial und strukturelle Angleichung über die Form und Ausprägung der Module (z.B. ziegelförmige einzelne oder gekoppelte Solarziegel).

Der Stadtrat der Stadt Dettelbach hat am 15.12.2025 ein kommunales Förderprogramm für Anlagen mit höchsten Gestaltungsanforderungen an die Gebäudeintegration, Farbigkeit, Oberflächengestaltung und den Zuschnitt der Module beschlossen.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Dettelbach bildet das Fördergebiet dieses Programms. Die räumliche Abgrenzung ist dem Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, zu entnehmen.

2. Ziel und Zweck des Förderprogramms für PV-Anlagen mit höchsten Gestaltungsanforderungen an die Gebäudeintegration, Farbigkeit, Oberflächengestaltung und den Zuschnitt der Module

Es handelt sich um Anlagen, die in besonders sensiblen Bereichen mit potenziell erheblichen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Ensembles bzw. Baudenkmals angebracht werden sollen (vgl. Gestaltungshandbuch in der Fassung vom - Lageplan: Anlage 1, S. 82-83, Städtebaulich sensitive Bereiche). Um eine denkmalverträgliche Lösung zu finden, ist eine optimale Anpassung erforderlich, die folgende Parameter umfasst: farbliche Angleichung an das jeweilige denkmalgerechte Deckungsmaterial und strukturelle Angleichung über die Form und Ausprägung der Module (z.B. ziegelförmige einzelne oder gekoppelte Solarziegel).

3. Gegenstand der Förderung

Ob ein Zuschuss zur Einzelmaßnahme bewilligt wird, behält sich die Stadt Dettelbach vor. Auch die Höhe des Zuschusses liegt im Ermessen der Stadt. Die Fördersumme wird auf 10 % der gesamten Einzelmaßnahme, jedoch max. 1.500,00 € festgesetzt. Nach Einzelfallbetrachtung der Maßnahme, kann die Stadt Dettelbach weitere Fördervoraussetzungen vor der Bewilligung des Zuschussantrages festlegen. Förderfähig sind Anlagen, die zur Eigenstromnutzung ausgelegt sind und inkl. Batteriespeicher installiert werden.

Zuschuss zu einer Photovoltaik-Anlage mit Eigenstromnutzung und Speicher

Zuschusshöhe: 150,00 € je kWp (ab 3 kWp bis max. 10 kWp)

4. Grundsätze der Förderung

- 1) Sie haben das Antragsformular eingereicht und eine schriftliche Förderzusage erhalten.
- 2) Sie sind Eigentümer(in) des Anwesens, auf dem die Photovoltaik-Anlage nur als Anlage mit höchsten Gestaltungsanforderungen an die Gebäudeintegration, Farbigkeit, Oberflächengestaltung und Zuschnitt der Module errichtet werden darf. Ansonsten wird eine Zustimmung des(r) Eigentümers(in) in Textform benötigt. Förderberechtigt sind Privatpersonen, Vereine und Kleinunternehmer im Sinne des Steuerrechts, sowie Großunternehmen für eine beschränkte Anzahl im definierten Fördergebiet.
- 3) Ein(e) Antragsteller(in) kann mehrere Förderanträge für verschiedene Objekte stellen. Bei einem Wegfall der Fördervoraussetzungen wird der Zuschuss anteilig zum Zeitpunkt des Wegfalls zurückgefordert.
- 4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Zusendung eines schriftlichen Nachweises (z.B. Rechnung / Bestätigung der Inbetriebnahme der beantragten Maßnahme)
- 5) Die abschließende Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage muss innerhalb von 6 Monaten ab Antragsbewilligung erfolgen.

5. Förderung

- 1) Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Dettelbach.
- 2) Die Förderung kann entfallen, wenn die Stadt auf Grund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die erforderlichen Eigenmittel nicht aufbringen kann. Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- 3) Für das Jahr 2025 kann der Zuschussantrag rückwirkend bei einer Inbetriebnahme/Ausführung der Maßnahme ab dem 01.01.2025 gestellt werden. Ab dem Jahr 2026 muss vor Inbetriebnahme/ Ausführung der Maßnahme ein Zuschussantrag gestellt werden.
- 4) Wurde bereits ein öffentliches Förderprogramm für die Maßnahme in Anspruch genommen? Falls ja, möchten wir darauf aufmerksam machen, dass nicht alle Förderprogramme mit anderen Förderungen kumulierbar sind. Da verhindert werden soll, dass sich Ihr Antrag fäderschädlich auswirkt, bitten wir Sie darum, dies vor Einreichung des Zuschussantrages selbst zu überprüfen und beim Antrag an die Stadt Dettelbach mitzuteilen.

6. Widerrufsrecht/Rückforderung

Die Stadt behält sich die Minderung bzw. Versagung der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des Sanierungsarchitekten. Bei einem Wegfall der Voraussetzungen kann die Förderung anteilig oder vollständig zurückgefordert werden.

7. Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges nach ist die Stadt Dettelbach.

8. Verfahren / Antragstellung

- 1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Dettelbach.
- 2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Zusendung eines schriftlichen Nachweises (z.B. Rechnung / Bestätigung der beantragten Maßnahme).
- 3) Bei jeder Anlage, die einem erhöhten Anspruch an Einfügung unterliegt, ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzulegen, welche Gestaltungsmöglichkeiten erfüllt werden müssen, um eine denkmal- gerechte Lösung herbeizuführen. Die Stadt Dettelbach bietet hierzu eine für die Eigentümer im Sanierungsgebiet kostenfreie Sanierungsberatung an, in die auch die Denkmalbehörden eingebunden werden. Die Stadt Dettelbach und das Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

- 4) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 5) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 6) Die abschließende Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage muss innerhalb von 6 Monaten ab Antrags-bewilligung erfolgen.

9. Zweckbindungsfrist / Altfälle

Für das Prüfverfahren sind die zum Zeitpunkt der Erteilung des Bewilligungsbescheides geltenden Satzungsregelungen anzuwenden. Für nicht abgeschlossene Verfahren sind für die Förderhöhe die Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises geltenden Satzungsregelungen anzuwenden.

10. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Programm gilt ab Inkrafttreten der Gestaltungssatzung der Stadt Dettelbach und auf unbestimmte Zeit.

Bewilligungsstelle Stadt Dettelbach – Förderungen,
Luitpold-Baumann-Str. 1, 97337 Dettelbach

Mail: kaemmerei@dettelbach.de

www.dettelbach.de